

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

27.02.2008

187.

Schriftliche Anfrage von Thomas Marthaler betreffend Sozialhilfe, Amtshilfe durch Betreibungsämter

Am 28. November 2007 reichte Gemeinderat Thomas Marthaler (SP) folgende Dringliche Schriftliche Anfrage GR 2007/632 ein:

Mit Schreiben vom 14. November 2007 teilte der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich der Konferenz der Stadtammänner von Zürich mit, dass Betreibungsämter nach geltendem Recht nicht berechtigt sind den Sozialen Diensten unaufgefordert Angaben über zweckentfremdete Leistungen der Sozialhilfe zu machen. Auch unter dem Institut der Amtshilfe seien, ohne entsprechende Rechtsgrundlage, solche Informationen nicht zulässig. Im Rahmen der aktuellen Diskussion über Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe prüfe das Sozialdepartement mit seiner Fachstelle entsprechende Informationsbedürfnisse. Bis zum Vorliegen einer gültigen Regelung könne auf unaufgeforderte Meldungen der Betreibungsämter verzichtet werden. Ich bitte den Stadtrat im Kontext um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die vorliegende Situation?
2. Wie könnten Betreibungsämter zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfe, ohne Verletzung des Datenschutzrechtes, unaufgefordert den Sozialen Diensten melden?
3. Erachtet der Stadtrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für notwendig? Falls nein, warum nicht?
4. Wann wird der Stadtrat dem Gemeinderat eine solche Vorlage unterbreiten?
5. Falls eine kantonale oder gar eidgenössische Regelung notwendig wäre, wie und bei welchen Behörden wird sich der Stadtrat dafür einsetzen?
6. Wie hoch war der Gesamtbetrag der Verlustscheine der Krankenversicherungsprämien, die von den Kassen bei den städtischen Gesundheitsdiensten der Stadt Zürich in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006 und 2007 (bis Ende November) eingefordert wurden?
7. Wie hoch war der Verlustscheinbetrag von Personen, deren Krankenkassenprämie im Budget der Sozialen Dienste berücksichtigt wurde, in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006 und 2007 (bis Ende November)?
8. In wie vielen Fällen musste das Sozialdepartement Mietzinse zweimal zahlen? Wie hoch war der Betrag von „doppelt“ bezahlten Mietzinse in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006 und 2007 (bis Ende November) eingefordert wurden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Im Rahmen der Amtshilfe sind Verwaltungsabteilungen berechtigt, bei anderen Verwaltungsabteilungen jene Auskünfte zu verlangen, welche zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Diese Amtshilferegulierung ermöglicht der städtischen Verwaltung unbürokratisch eine effiziente und effektive Abwicklung des Tagesgeschäfts.

Proaktive Meldungen zwischen Verwaltungsabteilungen fallen nicht unter den Begriff der Amtshilfe. Um solche Datenbekanntgaben realisieren zu können, ist eine hinreichende gesetzliche Grundlage nötig. Die bestehenden Regelungen im kantonalen Sozialhilfegesetz reichen für eine Datenbekanntgabe ohne vorherige Anfrage nicht aus. Um dies zu ändern, sind mehrere Vorstösse im Kantonsrat eingereicht worden.

Zu Frage 2: Im Moment fehlt die rechtliche Grundlage für eine solche Meldung der Betreibungsämter an die Sozialen Dienste. Die Untersuchung der Bestimmungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes und der entsprechenden Verordnungen führen den Stadtrat zum Schluss, dass die kantonalen Regelungen den Sozialhilfebereich nicht abschliessend regeln,

sondern Raum für kommunale Regelungsmöglichkeiten offen lassen. Die Stadt ist legitimiert, im Hinblick auf die Missbrauchsbekämpfung für ihren Zuständigkeitsbereich eigene verbindliche Rechtsnormen aufzustellen. Um keine Zeit bis zur Neuregelung des Sozialhilfegesetzes verstreichen zu lassen, hat deshalb der Stadtrat gehandelt, und als Übergangslösung folgende gesetzliche Grundlage am 27. Februar 2008 erlassen: Verwaltungsbehörden der Stadt Zürich sind dazu ermächtigt, dem Sozialdepartement Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer dienstlichen Tätigkeit ein erheblicher und konkreter Verdacht auf unrechtmässigen Bezug oder auf Zweckentfremdung von Sozialhilfeleistungen besteht.

Zu Frage 3: Der Stadtrat erachtet es als wichtig, die gesetzlichen Grundlagen für proaktive Meldungen zur Bekämpfung von Missbrauch in der Sozialhilfe zu schaffen. Dadurch wird eine gelebte und sinnvolle Praxis zwischen den Verwaltungsabteilungen legalisiert.

Zu Frage 4: Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 27. Februar 2008 eine Regelung für Melderechte zur Verhinderung von Missbrauch in der Sozialhilfe, gestützt auf Art. 41 lit. I GO, in eigener Kompetenz erlassen. Eine Vorlage an den Gemeinderat ist nicht notwendig.

Zu Frage 5: Die Regelung auf Stufe Stadtrat ist als Übergangslösung vorgesehen, bis die im Kantonsrat hängigen Begehren zum Thema einen einheitlichen kantonalen Erlass schaffen.

Zu Frage 6: Gemäss § 18 Abs. 2 EG KVG können die Krankenkassen Verlustscheine, die sie in der Betreuung der Grundversicherungsprämien erlangt haben, bei der Gemeinde zu Lasten der Prämienverbilligungsmittel geltend machen. In der Stadt Zürich ist die Übernahme von Verlustscheinen für Krankenkassenprämien Aufgabe der Städtischen Gesundheitsdienste (SGD).

Prämienübernahmen	2003	2004	2005	2006	2007
Anzahl Verlustscheine	7 878	7 730	8 244	8 486	7 771
Gesamtbetrag in Fr.	9 247 143	9 727 141	10 744 181	11 416 155	10 469 648

Zu Frage 7: Die Sozialen Dienste erfahren, für wen die Städtischen Gesundheitsdienste Verlustscheine für Krankenkassenprämien übernommen haben. Eine Auswertung im Jahr 2006 ergab, dass weniger als zwei Prozent der Verlustscheine Sozialhilfebeziehende betreffen. Sobald eine Zweckentfremdung erkannt wird, kann im betreffenden Fall interveniert werden. Somit handelt es sich durchwegs um zeitlich befristete Situationen, bei denen Verlustscheine trotz Unterstützung der Sozialhilfe entstehen.

Die Statistik der Zweckentfremdungen der Krankenkassenprämien der Sozialen Dienste (welche umfassender ist, als nur die gemeldeten Verlustscheine) zeigt, dass sich der grosse Teil der Verlustscheine nicht auf Personen in der Sozialhilfe beziehen kann.

	2005	2006	2007
Anzahl Zweckentfremdung Krankenkasse	57	49	64
Betrag Zweckentfremdung Krankenkasse in Fr.	143 751	124 991	154 429

(Die Statistik wird erst seit 2005 geführt)

Seit 2006 sind die Krankenkassen gemäss Art. 64a KVG verpflichtet, den Gemeinden bereits während des Betreibungsverfahrens (d. h. im Stadium des Fortsetzungsbegehrens) zu melden, wenn sie die Leistungen wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen aufschieben. Meldestelle in der Stadt Zürich sind auch hier die SGD, bei denen im vergangenen Jahr nahezu 20 000 solcher Mitteilungen eingegangen sind. Seit Spätsommer 2007 triagieren die SGD systematisch alle gemeldeten Leistungssistierungen. Betrifft eine Meldung eine von der Sozialhilfe unterstützte Person, informieren die SGD das zuständige Sozialzentrum zwecks Überprüfung des Falles (§ 18 Abs. 3 EG KVG, in Kraft seit 1. Januar 2008). Dieses Meldeverfahren hat sich mittlerweile gut etabliert, verlässliche Erfolgszahlen werden aber erst nach rund einem Jahr vorliegen.

In der Summe dieser Bemühungen ist zu erwarten, dass es bei Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern künftig kaum noch Verlustscheine für Krankenkassenprämien geben wird, abge-

sehen von neu anlaufenden Fällen, bei denen laufende Betreibungsverfahren noch zu Ende geführt werden.

Zu Frage 8: Die nachfolgende Statistik basiert auf den Entscheiden der Einzelfallkommission der Sozialbehörde. Nicht darin enthalten sind die Entscheide der Stellenleitungen, die gemäss Kompetenzordnung Fälle bis Fr. 2000.-- selber regeln können. Diese werden statistisch nicht erfasst. Da aber der Betrag der Zweckentfremdungen bei den Mieten Fr. 2000.-- schnell übersteigen kann, kann davon ausgegangen werden, dass die Statistik die meisten Fälle umfasst.

	2005	2006	2007
Anzahl Zweckentfremdung Miete	43	59	57
Betrag Zweckentfremdung Miete in Fr.	108 486	160 109	162 761

(Die Statistik wird erst seit 2005 geführt)

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy